

fung eines Negativtestes der Bank, das ohne Verletzung des Bank- oder anderer Geheimnisse hätte erteilt werden können. Auch der Verbleib des Bargeldes (immerhin ca. 140.000 DM) aus dem Erlös der Grundstücke ist nur sehr summarisch erklärt.

Registriert man dann das auffallende Interesse des Arrestbeklagten für den Umgang mit Aktien, die Anschaffung eines BTX - Telefons und seine guten Kenntnisse von Möglichkeiten für Vermögensanlagen, so mag einem unvoreingenommenen Beobachter schon der Gedanke kommen, daß der Arrestbeklagte möglicherweise mit Vermögenswerten agiert, die in sein Endvermögen fallen, und die er vor der Arrestklägerin verbirgt. Es ist die Summe der Indizien, die den Verdacht nahelegt, daß eine Gefährdung des Ausgleichsanspruches drohen könnte.

Mitgeteilt von RAin Daniela v. Treuenfeldt-Honig, Bonn

Hinweis der Redaktion:

Noch weitergehende Argumente entwickelt RichterIn a. Amtsgericht Christa Ditzgen: Sicherung des Zugewinnausgleichs durch Arrest, in: NJW 87, 1806 m.w.N..

Urteil

Hess. LSG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG, I § 30 SGB
Erziehungsgeld für Asylsuchende

Der gewöhnliche Aufenthalt ist für alle dem Sozialgesetzbuch unterfallenden Rechtsgebiete einheitlich zu bestimmen.

Asylbewerber/innen können angesichts der durchschnittlichen Dauer der Asylverfahren einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet begründen.

Dies gilt auch, wenn der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden ist, die Ausländerbehörde aber eine befristete Aufenthaltsgenehmigung erteilt hat.

(Amtlicher Leitsatz)

Urteil des Hess. LSG vom 26. 3. 1986, - L 1/Eg-72/87 - nrk.

Anmerkung der Redaktion:

In STREIT 4/86, S. 140 wurde ein ähnlich lautendes Urteil des SG Hamburg vom 8.8.1986 abgedruckt. Über die Berufung wird das LSG erst im nächsten Jahr entscheiden.

Urteil

Sozialgericht Düsseldorf, §§ 119/119a AFG
Sperrzeit und Stillen

Eine Frau kann ihr Arbeitsverhältnis selbst kündigen, wenn sie auf andere Weise nicht die Möglichkeit hat, ihr Kind zu stillen. Darin liegt ein wichtiger Grund, so daß eine Sperrzeit nicht eintritt.

Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 18.2.1987 - S 13 Ar 296/86 -

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin meldete sich am 11.04.1986 zum 01.05. 1986 arbeitslos und beantragte die Gewährung von Arbeitslosengeld. Dies wurde ihr ab 15.07.1986 bewilligt. Mit Be-

scheid vom 02.06.1986 verhängte die Beklagte eine Sperrzeit für die Zeit vom 22.04.1986 bis zum 14.07.1986, weil die Klägerin ihr Arbeitsverhältnis zum 21.04.1986 selbst gekündigt habe. Ihre Begründung dafür reiche nicht aus.

Die Klägerin war bis zum 21.04.1986 als technische Zeichnerin beschäftigt gewesen. Vom 14.09.1985 bis zum 21.04.1986 hatte sie sich im Mutterschaftsurlaub befunden. Zu ihrer Kündigung hatte sie angegeben, während ihrer Schwangerschaft habe die Firma den Standort in Düsseldorf gewechselt. Daraus hätten sich für sie Fahrtzeiten von ca. 2,5 Stunden täglich ergeben. Inclusive der Pausenzeiten wäre sie über 11 Stunden von zu Hause weg gewesen. Es wäre ihr nicht möglich gewesen, ihr Baby weiter zu stillen, auch nicht bei Inanspruchnahme der Stillzeiten gemäß des Mutterschutzgesetzes.

Gegen den Sperrzeitbescheid erhob die Klägerin Widerspruch. Als ihr Sohn 4 1/2 Monate gewesen sei, habe sie versucht, ihn abzustillen. Nach der Fachliteratur hätte das bis zur Vervollendung des 6. Lebensmonats normalerweise ausgereicht. Das Baby habe jedoch konsequent jede Flasche verweigert und sei nur durch das Stillen überhaupt wieder zu beruhigen gewesen. Darauf habe sie versucht, ihren Sohn mit dem Löffel zu füttern, aber auch diese Umstellung sei bis heute nicht völlig gelungen. Dies könne ihre Gynäkologin bestätigen. Ende des 5. Monats habe sie das Baby nur noch nach Bedarf, bis auf eine Mahlzeit mit dem Löffel, gefüttert. Daraufhin habe sie ihre Stelle gekündigt, weil sie keine Möglichkeit gesehen habe, ein- bis zweimal täglich nach Hause zu fahren und das Kind zu stillen. In der Firma sei keine Möglichkeit gewesen, das Kind zu versorgen. Nicht die achtstündige Arbeitszeit, verbunden mit der langen Fahrtzeit, sei der Kündigungsgrund gewesen, sondern das Problem mit dem Stillen.

Die Beklagte verwies darauf, daß zum Zeitpunkt der Kündigung der Sohn bereits sechs Monate alt gewesen sei und daß deshalb zu erwarten gewesen sei, daß das Kind seine Ernährungsgewohnheiten demnächst umstellen werde. Unter diesen Umständen sei der Klägerin durchaus zuzumuten gewesen, das Arbeitsverhältnis weiterhin aufrecht zu erhalten. Härtegesichtspunkte sah die Beklagte nicht.

Mit ihrer Klage trägt die Klägerin weiter vor, es sei keinesfalls zumutbar gewesen, das Kind bei einer ca. einstündigen Fahrtzeit zum Stillen zu bringen und dann wieder zurückzufahren. Schon bei Beginn der Schwangerschaft habe sie sich bei ihrem Arbeitgeber erkundigt, ob sie halbe Tage arbeiten könne. Aus grundsätzlichen Erwägungen sei dies abgelehnt worden. Die Beklagte habe noch nicht einmal Härtegesichtspunkte anerkannt. Ihre Betrachtungsweise sei typischer Ausdruck einer zivilisations-degenerierten Betrachtungsweise. Über die Konsequenzen, als sie, die Klägerin, gekündigt habe, habe sie nicht sofort nachgedacht. Sie habe damals einfach keine Möglichkeit gesehen, anders zu handeln. Ihr Kind sei ihr wichtiger gewesen.

Aus den Gründen

Die angefochtenen Bescheide, mit denen die Beklagte eine Sperrzeit verhängt hat, sind rechtswidrig. Hat der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis gelöst und hat er dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so tritt eine Sperrzeit von 12 Wochen ein (§ 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 119a AFG).

Die Klägerin hat ihre Beschäftigung aufgegeben, weil sie ihren Sohn noch weiter stillte. Nach Auskunft der Firma bestand keine Möglichkeit, daß sie noch unbezahlten Urlaub nahm oder daß sie ihr Kind am Arbeitsplatz versorgte oder daß sie nur eingeschränkt arbeitete.

Es ist schon fraglich, ob die Klägerin durch die Kündigung die Arbeitslosigkeit grob fahrlässig herbeigeführt hat. Denn wie sie erklärt hat, habe sie über die Konsequenzen bei der Kündigung nicht sofort nachgedacht. Sie habe einfach keine andere Möglichkeit gesehen, anders zu handeln, ihr Kind sei ihr wichtiger gewesen. Grobe Fahrlässigkeit liegt nur dann vor, wenn das gewöhnliche Maß der Fahrlässigkeit erheblich überstiegen wird (Bundessozialgericht vom 12.02.1980 – 7 RAr 13/79 –) oder wenn der Arbeitslose die erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, die nach allgemeiner Lebenserfahrung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls und der Person erwartet werden dürfen. Aber selbst wenn grobe Fahrlässigkeit bei der Klägerin im Hinblick auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit zu bejahen wäre, so ist die Sperrzeit deswegen rechtswidrig, weil sie einen wichtigen Grund für die Aufgabe ihres Beschäftigungsverhältnisses hatte.

Wichtiger Grund ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Abzuwägen sind die Interessen des Arbeitnehmers und der Solidargemeinschaft im jeweiligen Einzelfall. Ein wichtiger Grund für die Lösung des Arbeitsverhältnisses kann erst dann anerkannt werden, wenn sich der Arbeitnehmer nachhaltig vergeblich um eine Lösung seines Problems gekümmert hat. Das hat die Klägerin nach Ansicht der Kammer hier getan. Sie hat wegen ihres Kindes, das noch nicht abzustillen war, keinen anderen Ausweg gesehen.

Der Klägerin kann nicht entgegen gehalten werden, daß sie sich vollzeitig zur Verfügung gestellt hat und daß ihr im Rahmen der Zumutbarkeitsanordnung eine Fahrtzeit für eine Fahrt bis zu täglich 2 1/2 Stunden zumutbar gewesen sei. Auch im Rahmen der Zumutbarkeitsanordnung sind die familiären, gesundheitlichen und sonstigen persönlichen Umstände des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Das ist zwar nur in § 4 der Anordnung, die eine Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereiches betrifft, niedergelegt. Sie sind aber auch allgemein zu berücksichtigen. Die Klägerin wohnt auch nicht so ungünstig, daß keine anderen Arbeitsplätze im näheren Umkreis denkbar gewesen wären.

Im übrigen sind weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Nach § 7 Mutterschutzgesetz haben stillende Mütter auf ihr Verlangen Anspruch auf die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde. Dies ist nur dann zu verwirklichen, wenn die Wohnung und der Arbeitsplatz nicht allzuweit auseinander liegen. Zu beachten ist auch Art. 6 Abs. 4 des Grundgesetzes, wonach jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft hat. Dies ist nicht nur ein Programmsatz. Im vorliegenden Fall haben die Interessen der Klägerin Vorrang vor den Interessen der Versicherungsgemeinschaft.

Mitgeteilt von RichterIn Katharina Jung, Düsseldorf

Susanne Pötz-Neuburger

13. Feministischer Juristinnentag in Essen – ausführliche Nachlese

Im wesentlichen Erfreuliches kann die Chronistin¹ von der diesjährigen Zusammenkunft der feministischen Juristinnen berichten; jedenfalls über Ablauf, Stimmung, Rahmenprogramm und Verpflegung. Daß die Themen, mit denen wir uns beschäftigten, meist nicht gerade Anlaß zur Freude sind, steht auf einem anderen Blatt, insbesondere auf den folgenden Seiten dieses Heftes.

Der Tagungsort, das Kulturzentrum in der stillgelegten Zeche Carl in Altenessen, war noch genügend alternativ, aber doch auch so professionell gemanagt, daß wir uns dort sehr wohl fühlten. Helle Räume mit genügend Platz für große und kleine Gruppen, eine Cafeteria zum Miteinanderreden zwischendurch, eine kleine Kunstausstellung, die den etwas kargen Versammlungsraum schmückte. Dazu eine unauffällige, aber wirkungsvolle Organisation der örtlichen Vorbereitungsgruppe. Besonders hervorzuheben ist, daß alle Frauen, die dies wünschten, privat untergebracht werden konnten. Für den Samstagabend waren Heide Michels und Rita Zimmermann mit ihrer Frauengesangstheaterrevue aus Köln eingeladen. Ein gelungener Abend mit einem amüsanten und zugleich hintersinnigen Programm.

Die Tagungsbeiträge (DM 80,- bzw. DM 30,-) haben die Kosten voll gedeckt (einschließlich des gemeinsamen Abendessens und Frühstücks für alle und Reisekosten der Referentinnen). Kritik an der Höhe habe ich nicht gehört. Fremdmittel wurden nicht in Anspruch genommen, eine Diskussion darüber, ob dies in Zukunft geschehen solle, fand nicht statt. Dies ist bemerkenswert, da die Münchner Vorbereitungsgruppe des 12. FemJT 1986 solche Gelder beim Familienministerium beantragt hatte, was Anlaß heftiger, aber nicht abgeschlossener Auseinandersetzungen geworden war.

Zu Beginn des Treffens, am Freitagabend, fanden zwei parallele Veranstaltungen statt: Zum einen schilderte F. Dizadje die Situation der Frauen im Iran. Daran schloß sich eine Diskussion an über zentrale rechtliche Probleme bei der Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung als Asylgrund.²

1 vgl. Susanne Pötz-Neuburger, Wie wir wurden, was wir sind – Zur Geschichte der Jurafrauentreffen, in: Streit 1/83, S. 36 ff., 2/83, S. 42 ff.